

Museumsverein Taufers EO

SATZUNGEN

I. Bezeichnung, Zweck, Sitz, Dauer

Art. 1 – Bezeichnung

Die Vereinigung trägt die Bezeichnung „Museumsverein Taufers EO“. In italienisch „associazione museo di Tures ODV“.

Art. 2 – Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung jedwelcher kulturellen Tätigkeit vorwiegend im Tauferer Ahrntal, die Führung des Pfarrmuseums der Pfarre Taufers mit vorwiegender Ausrichtung auf die sakrale Kunst.

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Museumsverein Taufers EO ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins, gemäß Art. 5, Absatz 1 des GvD 117/2017:

- Maßnahmen zum Schutz zur Aufwertung und Erhaltung des kulturellen Erbes gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;
- Organisation und Ausübung von kulturellen, und/oder künstlerischen Aktivitäten von sozialem Interesse.

Zur Erreichung des Zwecks und dieser Tätigkeiten kann der Verein kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Seminare und Kongresse organisieren. Die oben erwähnten Tätigkeiten werden unter anderem durch die Führung des Pfarrmuseums Taufers umgesetzt. Der Verein kann mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten um die erwähnten Ziele zu erreichen. Überdies kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt mit der Zielsetzung im Zusammenhang stehen und für deren Erreichung förderlich, nützlich oder notwendig sind.

Im Besonderen sind dies:

- Der Bau, der Erwerb und die Führung von musealen Einrichtungen aller Art;
- Die Vermietung, Verpachtung und sonstige Überlassung von musealen Mobilien und Immobilien;
- Der Einzelhandel zum Verkauf von Waren in Verbindung mit musealen Einrichtungen;
- Die Führung, die An- und Verpachtung von gastgewerblichen Betrieben in Verbindung mit musealen Einrichtungen.

Auch kann der Verein für die Ziel- und Zweckerreichung alle Mobiliar – und Immobiliartätigkeiten ausüben und mit der musealen Tätigkeit zusammenhängende oder verbundene Betriebe führen, pachten oder verpachten.

Art. 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein hat eine kulturelle – soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt gemeinnützige Zwecke und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

Art. 4 – Tätigkeit ohne Gewinnabsicht

Die Tätigkeit des Vereins verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 5 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Sand in Taufers (Provinz Bozen). Der Sitz kann innerhalb der Gemeinde durch Beschluss des Vorstandes verlegt werden.

Art. 6 – Dauer

Die Dauer des Vereins wird auf unbegrenzte Zeit festgesetzt. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig aufgelöst werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitgliedern können alle rechtlich handlungsfähigen physischen Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sowie alle Körperschaften und Vereinigungen werden, welche mit den Zielsetzungen des Vereins einverstanden sind und bereit sind, dieselben zu fördern.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbegrenzte Zeit und ist nicht übertragbar. Die Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar und werden vom Vorstand festgelegt.

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tage Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu erhalten.

Art. 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- b) an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- c) Einsicht zu nehmen in die Rechnungslegung und in die Vereinsbücher
- d) An den Vorteilen und Begünstigungen des Vereins teilzuhaben

Mitglieder haben die Pflicht:

- a) sich an die rechtlichen Bestimmungen des Vereinswesens, die Satzungen und die eventuell erlassenen Durchführungsbestimmungen zu halten
- b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen
- c) die Interessen und Zielsetzungen des Vereins zu vertreten und zu fördern

Art. 9 – Erwerb der Mitgliedschaft

Um als Mitglied zugelassen zu werden, müssen die Interessierten einen Antrag an den Verein stellen und den jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten. Über die Anfragen entscheidet der Vorstand.

Art. 10 – Ehrenamtlichkeit

Alle Ämter in den Vereinsorganen sind ehrenamtlich. Es dürfen jedoch die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlichen Kosten, ersetzt werden.

Art. 11 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod bei natürlichen Personen, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung bei juristischen Personen sowie durch Austritt oder Ausschluss oder auch bei Auflösung des Vereins.

Art. 12 – Rücktritt

Jedes Mitglied hat das Recht zurückzutreten, muss dies aber dem Vorstand schriftlich mitteilen. Die Rücktrittserklärung wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres rechtskräftig.

Die Mitglieder, die zurücktreten oder jedenfalls aus dem Verein ausscheiden, haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

Art. 13 – Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen die Zielsetzungen des Vereins, bei Verstoß gegen das vorliegende Statut oder aus anderen schwerwiegenden Gründen. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Vorstand. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags ist ein Ausschlussgrund.

III. Mitgliederversammlung

Art. 14 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und besteht aus allen rechtsgültig aufgenommenen Mitgliedern.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder und die Beschlüsse, gefasst gemäß Gesetz und Satzungen, sind für alle Mitglieder bindend.

Art. 15 – Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal im Jahr zur Genehmigung der Abschlussrechnung vom Vorstand einzuberufen.

Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn es, mit der Angabe von Gründen, von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung an die dem Verein von den Mitgliedern zuletzt mitgeteilten Adressen schriftlich mittels Brief, Fax oder E-Mail mindestens 8 (acht) Tage vor dem anberaumten Termin zu erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten des Vorstandes, wobei die Tagesordnung vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 16 – Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie haben bei der Mitgliederversammlung jeweils 1 (ein) Stimmrecht. Sie können sich vertreten

lassen, indem sie ein anderes Mitglied delegieren. Jedes Mitglied kann maximal zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Art. 17 – Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder auch eine von der Versammlung ernannte Person.

Art. 18 – Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder gefasst. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. In zweiter Einberufung beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden.

Art. 19 – Zuständigkeit

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit
- die Genehmigung der Geschäftsordnung
- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Wahl des Kontrollorgans, falls vorgesehen
- die Wahl des Schiedsgerichts
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz oder Satzungen zuständig ist

Art. 20 – Wahlen

Wahlen werden in der Regel durch geheime Wahlen mittels Stimmzettel durchgeführt. Falls die Mitgliederversammlung einstimmig dafür ist, können Wahlen auch per Handzeichen oder per Akklamation durchgeführt werden.

Als gewählt gelten diejenigen, denen die meisten Stimmen zufallen.

Bei Stimmgleichheit gilt die an Jahren jüngere Person als gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer und falls notwendig die Stimmzähler welche mit den Vorsitzenden das Protokoll der Mitgliederversammlungen unterzeichnen.

IV. Verwaltung

Art. 21 – Verwaltungsorgan

Der Verein wird von einem Vorstand bestehend aus drei bis acht Vorstandsmitgliedern verwaltet. Die genaue Anzahl wird bei der Ernennung

durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern hat der jeweilige Dekan der Pfarre Taufers das Recht ein weiteres Mitglied für den Vorstand zu benennen.

Der Vorstand wählt unter sich einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vorstand kann Aufgabenbereiche an Vorstandsmitglieder oder auch Außenstehende übertragen.

Art. 22– Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, wobei die Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden können.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so bleiben die restlichen Mitglieder im Amt bis zur Neubestellung der fehlenden Mitglieder durch Nachrückung jener Personen, welche bei der Wahl des Vorstandes die nächsthöchste Stimmenzahl erhielten. Scheidet die Mehrheit der Mitglieder aus, so obliegt es den übrigen Mitgliedern eine dringende Mitgliederversammlung zur Neubestellung einzuberufen.

Die unentschuldigte Abwesenheit eines Mitgliedes bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Vorstandes bedeutet automatisch Amtsverlust.

Art. 23 – Befugnisse

Der Vorstand ist das oberste und einzige Verwaltungsorgan des Vereins. Er nimmt alle Beschlussfassungen und Entscheidungen vor, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand tritt periodisch zu Sitzungen zusammen, so wie es für die Erreichung der Vereinsziele notwendig ist, wobei die Einberufung der Sitzung formlos durch den Präsidenten schriftlich oder per Fax oder E-Mail erfolgt.

Vorstandsmitglieder können an der Vorstandssitzung auch per Audio- oder Videokonferenz teilnehmen, vorausgesetzt dass die genaue Identifikation der Teilnehmer gewährleistet ist und dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, die Diskussion zu verfolgen und sich an der Behandlung der Tagesordnungspunkte zu beteiligen.

Art. 24 – Jahresabschlussrechnung

Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresabschlussrechnung, entsprechend den steuerrechtlich und zivilrechtlich geltenden Bestimmungen.

Art. 25 – Zeichnungsberechtigung

Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter stehen die gesetzlichen Vertretungen gegenüber Dritten und die Zeichnungsberechtigung für den Verein zu. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand.

Art. 26– Mehrheit

Der Vorstand beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, in zweiter Einberufung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 27 – Vorstände mit Vollmacht

Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder durch Vollmachten, welche mit gemeinsamer Unterschrift oder Einzelunterschrift auszuüben sind, Teilbereiche der Vertretung zuteilen, sowie die Zeichnungsberechtigung festlegen, mit der Berechtigung, Direktoren, Prokuristen und Bevollmächtigte im Allgemeinen für bestimmte Akte zu ernennen.

V. Geschäftsjahr

Art. 28 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

VI. Rechnungsprüfer und Kontrollorgan

Art. 29 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ernennt für die jeweilige Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die auch Nichtmitglieder sein können, welchen die Kontrolle über die Geschäftsgebarung, die Verwaltung und die Buchhaltung des Vereins obliegt. Sie führen die Kontrollen nach allgemein üblichen Revisionsprinzipien durch.

Art. 30 – Kontrollorgan

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Mitgliederversammlung ein Kontrollorgan für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Das Kontrollorgan besteht aus maximal zwei Personen, von denen mindestens eine im Sinne des Art. 2397; Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss.

Das Kontrollorgan hat die Aufgabe, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind. Das Kontrollorgan wacht darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen

VII. Vermögen

Art. 31 – Vereinsvermögen

Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen immateriellen und materiellen Güter bilden das Vermögen des Vereins. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, noch können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens,

noch im Falle des Austritts, Ausschlusses oder bei Auflösung des Vereins, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Güter bleiben Eigentum des Vereins.

Es ist untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

VIII. Auflösung

Art. 32 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, egal aus welchem Grund, kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, muss nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Erfüllung sämtlicher anderer Verpflichtungen, einer anderen Organisation des Dritten Sektors im Taufere Ahrntal mit gleicher oder ähnlichen Zielsetzungen oder der Pfarre Taufers übertragen werden, sofern nicht anders vom Gesetz vorgesehen.

IX. Schiedsgericht

Art. 33 - Schiedsgericht

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein, dem Vorstand und den Rechnungsprüfern in Abhängigkeit und in Bezug auf die Durchführung und Auslegung dieser Satzungen unterliegen, mit Ausnahme jener Streitfälle, die laut Gesetz nicht verglichen werden können, der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes, welches nach ortsüblichen Bräuchen angerufen und seine Entscheidung treffen wird.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von welchen je einer von jeder Partei und der dritte von den beiden zuerst ernannten Schiedsrichtern gewählt werden. Nur für den Fall, dass die von den Streitparteien ernannten Schiedsrichter bezüglich eines weiteren gemeinsam zu ernennenden Schiedsrichters keine Einigung finden, wird dieser vom Präsidenten der Handelskammer von Bozen ernannt.

Das Schiedsgericht wird nach Billigkeit und ohne Formalitäten entscheiden und sein Gutachten als gütlicher Schlichter aussprechen.

X. Allgemeine Bestimmungen

Art. 34 – Sonstige Bestimmungen

Soweit dieses Vereinsstatut nichts Besonderes vorsieht, finden die geltenden Bestimmungen des Gesetzes für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, des Zivilgesetzbuches und die anderen geltenden Gesetze Anwendung.